



### Unser Praxistipp

#### **ACHTUNG! Änderungen bei den geringfügig entlohnten Beschäftigungen (Minijob) zum 01.01.2019**

zum 01.01.2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts in Kraft getreten (BSGI I S. 2384). § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) wurde neu geregelt mit folgender Auswirkung:

Ist die **Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht mit dem Arbeitnehmer vertraglich festgelegt**, gilt seit 01.01.2019 **eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche** (bisher 10 Stunden) als vereinbart.

Unter Berücksichtigung des neuen Mindestlohns seit dem 01.01.2019 ergibt sich bei einem Minijobber mit vereinbarten 450 Euro/Monat folgender Lohn (sog. Phantomlohn):

**20 Wochenstunden x 4,33 Wochen x 9,19 € Stunde = 795,85 €**

Dieser Lohn übersteigt die 450 Eurogrenze und wird von der Sozialversicherung als Bemessungsgrundlage für die Abgaben herangezogen. Das bedeutet, dass nicht mehr auf die Vergünstigungen der Abrechnungsart „Minijob“ zurückgegriffen werden kann (keine pauschalen Abgaben von 30%!).

Der Arbeitnehmer hätte aufgrund der gesetzlichen Regelung auch die Möglichkeit, den „Phantomlohn“ ein zu fordern.

Bitte prüfen Sie, ob in Ihren Arbeitsverträgen eine wöchentliche Stundenvereinbarung getroffen wurde und holen Sie diese Vereinbarung ggf. nach.

Falls kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, sollte dies dringend nachgeholt werden.

Bei Abrufarbeiten gelten verschärfte Regelungen, sprechen Sie uns bei Bedarf an.

Weiter möchten wir Sie darum bitten, Ihre Arbeitsverträge auf den neuen Mindestlohn anzupassen. Falls eine Tarifvertragsbindung für Sie gilt, müsste ggf. sogar ein höherer Mindestlohn als 9,19 € pro Stunden bezahlt werden.

Trotzdem sind, wie bisher detaillierte Stundenaufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit enthalten. Sie sind innerhalb von 7 Tagen anzufertigen und müssen 4 Jahre aufbewahrt werden (Ausnahme Minijobs in Privathaushalten).

Auch „Minijobber“ haben Anspruch auf Urlaub und Krankheitsfortzahlungen. Ist dies bereits vertraglich geregelt? Die Deutsche Rentenversicherung ist verstärkt angehalten, die Durchführung dieser Regelungen zu prüfen.

Wichtig: Auch Krankheitszeiten und die in Anspruch genommenen Urlaubstage müssen aus den Stundenaufzeichnungen ersichtlich sein.





Kompakte Infos von uns für Sie

## Frühjahr 2019

Heute von Herrn Kai Schwägler

### Kanzlei-News

#### Doch aufgepasst !!!

Beachten Sie, welche Unterlagen die Deutsche Rentenversicherung (DRV) fordert! Da sozialversicherungsrechtlich grundsätzlich von einer Versicherungspflicht ausgegangen wird, muss jedes Abweichen davon durch geeignete Unterlagen belegt werden.

z.B. **durch Arbeitszeitnachweise** bei Minijobbern (auch wenn sie Familienangehörige sind), kurzfristig Beschäftigte, Werkstudenten, Sonntags-, Feiertags,- und Nachtarbeitszuschlägen.

Auf unserer Homepage [www.kanzlei-dr-kern.de](http://www.kanzlei-dr-kern.de) finden Sie ein Arbeitsvertragsmuster für geringfügige Beschäftigungen, sowie einen Personalfragebogen zum Download.

Bei Rückfragen sprechen Sie uns gerne an.

### Wir gratulieren

unserer Mitarbeiterin und Kollegin Frau Rebecca Cuomo zu Ihrem Sohn „Leano“ (Frau Cuomo befindet sich in Mutterschutz / Elternzeit)



unserem Mitarbeiter und Kollegen Herrn Kai Schwägler zur bestandenen Steuerberaterprüfung.



### Witz des Monats

Der Lehrer erklärt den Kindern in der Schule den Begriff "Steuern".

Lehrer: "Die Lohnsteuer ist eine direkte Steuer. Sie wird dem Arbeitnehmer direkt vom Lohn abgezogen. Wer kennt eine indirekte Steuer?"

Fritzchen: "Die Hundesteuer!"

Lehrer: "Wieso das denn?"

Fritzchen: "Sie wird nicht direkt vom Hund bezahlt!"

